

BETRIFFT: Revision des EPÜ: Artikel 37, 38, 42 und 50

VERFASSEN: Präsident des Europäischen Patentamts

EMPFÄNGER: 1. Ausschuß "Patentrecht" (zur Stellungnahme)
2. Haushalts- und Finanzausschuß (zur Stellungnahme)

ZUSAMMENFASSUNG

Bestimmte Anmerkungen der Rechnungsprüfer in ihrem Bericht zur Jahresrechnung 1998 veranlassen das Amt, Änderungen zu den Finanzvorschriften des EPÜ vorzuschlagen, damit das Finanzgebaren des EPA mit allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen in Einklang steht und die Finanzlage der Organisation richtig dargestellt wird.

Auf seiner Tagung am 24.2.2000 in Dublin hat der Verwaltungsrat beschlossen, diese Vorschläge dem Ausschuß "Patentrecht" und dem Haushalts- und Finanzausschuß zur Stellungnahme vorzulegen.

I. EINFÜHRUNG

1. In ihrem Bericht zur Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1998 haben die Rechnungsprüfer darauf aufmerksam gemacht, daß die vom EPA angewandten Grundsätze der Haushaltsführung und Rechnungslegung nicht mit dem Wortlaut des Europäischen Patentübereinkommens und der Finanzordnung in Einklang stünden. In seiner Antwort erklärte der Präsident des Amts, daß sich die Rechnungslegung des Amts von Anfang an eines hybriden Systems bedient habe, was im wesentlichen auf die mangelnde Übereinstimmung der Vorschriften des Kapitels V EPÜ in den drei Amtssprachen zurückzuführen sei. In seiner Antwort erwähnte er auch, daß sich das Rechnungswesen des Pensionsreservefonds an allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen orientiere, die der marktüblichen Praxis entsprächen.
2. Die Rechnungsprüfer empfahlen darüber hinaus, die Pensionsverpflichtungen der EPO in der Jahresrechnung der Organisation auszuweisen. Der Präsident des Amts entgegnete, daß diese Empfehlung auf ihre Vereinbarkeit mit den Finanzvorschriften des EPÜ geprüft werden müsse. Für die Rechnungslegung des PRF, der bei der Abfassung des EPÜ noch nicht existierte und auch nicht vorgesehen war, habe sich ein eigenes System etabliert.
3. Das Amt vertritt die Auffassung, daß Empfehlungen zu so grundsätzlichen Punkten nur im Rahmen einer Revision des Kapitels V EPÜ umgesetzt werden können. Es schlägt vor, der künftigen Haushalts- und Finanzpolitik allgemein anerkannte Rechnungslegungsgrundsätze zugrunde zu legen.

II. ZUSAMMENFASSUNG DER VORGESCHLAGENEN ÄNDERUNGEN

A. **ALLGEMEIN ANERKANNTRE RECHNUNGSLEGUNGSGRUNDSÄTZE**

4. Die entscheidende Änderung des Kapitels V EPÜ findet sich in der vorgeschlagenen neuen Fassung des Artikels 42 (Haushaltsplan), die besagt, daß "**allgemein anerkannte Rechnungslegungsgrundsätze**" als Grundlage der Haushaltsführung und Rechnungslegung eingeführt werden sollen. Kapitel V selbst wird also weder explizit noch implizit bestimmte Arten, Praktiken oder Grundsätze der Rechnungslegung vorschreiben. Artikel 42 (1) EPÜ erübrigt sich, abgesehen von der Vorschrift zu den Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplänen, da alle Haushaltspläne vorwiegend auf Voranschlägen beruhen. Die Finanzordnung ist entsprechend neu zu fassen, um die letztlich ausgewählten Rechnungslegungsgrundsätze darin zu verankern.

Der Grundsatz des Haushaltsausgleichs wird in Artikel 42 (1) überführt und Absatz 2 demzufolge gestrichen. Artikel 42 (3) wird beibehalten.

B. **FINANZIERUNG DES HAUSHALTS**

5. Es wird vorgeschlagen, das Konzept der Haushaltsfinanzierung einzuführen, um der Haushaltsführung, so wie sie derzeit von der Organisation gehandhabt wird, Rechnung zu tragen. Zu diesem Zweck wird neben den in Artikel 37 bereits aufgeführten Haushaltsquellen in zwei neuen Absätzen auch eine Finanzierung über Drittmittel

- von Kreditinstituten (gegen Sicherheiten) oder als projektgebundene Finanzierung - vorgesehen. Die Überschrift "Deckung der Ausgaben" wird gestrichen.

Der treffendere Begriff "**Finanzierung**" bezieht sich sowohl auf Investitionen als auch auf Betriebsausgaben - eine Unterscheidung, die bei der Abfassung des EPÜ nicht gemacht wurde.

C. EIGENE MITTEL

6. Im Zuge der Einführung des Finanzierungskonzepts muß auch der Begriff "**eigene Mittel**" in Artikel 38 neu definiert werden. In der vorgeschlagenen Änderung findet die gegenwärtige Praxis der Haushaltsführung ihren Niederschlag, der zufolge der Haushalt nicht nur aus Gebühren und sonstigen Einnahmen des laufenden Haushaltsjahrs bestritten wird, sondern gegebenenfalls auch aus Rücklagen (oder flüssigen Mitteln) des Amts aus den Vorjahren. Dem trägt der neue Artikel 38 a) Rechnung.

An den **Pensionsreservfonds** hatte man bei der Abfassung des Übereinkommens noch nicht gedacht. Mittlerweile hat er sich jedoch zum wichtigsten Vermögenswert der Organisation entwickelt. Der Fonds besitzt keine eigene Rechtsfähigkeit und gehört damit zu den eigenen Mitteln der Organisation. Artikel 38 b) erkennt allerdings seinen Sonderstatus als "zweckgebundenes Sondervermögen" an, das der "Sicherung des Versorgungssystems durch die Bildung angemessener Rückstellungen" dient. Der Wortlaut dieses Absatzes gibt Rechtsstellung und Zweck des Fonds so wieder, wie sie in den allgemeinen Bestimmungen des Statuts des Pensionsreservfonds verankert sind.

III. VORGESCHLAGENE ÄNDERUNGEN

Geltende Fassung

Kapitel V

Finanzvorschriften

Artikel 37

Deckung der Ausgaben

Die Ausgaben der Organisation werden gedeckt:

- a) durch eigene Mittel der Organisation;
- b) durch Zahlungen der Vertragsstaaten aufgrund der für die Aufrechterhaltung der europäischen Patente in diesen Staaten erhobenen Gebühren;
- c) erforderlichenfalls durch besondere Finanzbeiträge der Vertragsstaaten;
- d) gegebenenfalls durch die in Artikel 146 vorgesehenen Einnahmen.

Vorgeschlagene Fassung

Kapitel V

Finanzvorschriften

Artikel 37

Finanzierung des Haushalts

Der Haushalt der Organisation wird finanziert:

- a) - d) *Unverändert*
- e) **gegebenenfalls durch bei Dritten aufgenommene und durch Grundstücke oder Gebäude gesicherte Darlehen;**
- f) **gegebenenfalls durch Drittmittel für bestimmte Projekte.**

Artikel 38

Eigene Mittel der Organisation

Eigene Mittel der Organisation sind das Aufkommen an Gebühren, die in diesem Übereinkommen vorgesehen sind, sowie alle sonstigen Einnahmen.

Artikel 42

Haushaltsplan

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben der Organisation werden für jedes Haushaltsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingesetzt. Falls erforderlich, können Berichtigungs- und Nachtragshaushaltspläne festgestellt werden.

(2) Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

(3) Der Haushaltsplan wird in der Rechnungseinheit aufgestellt, die in der Finanzordnung bestimmt wird.

Artikel 38

Eigene Mittel der Organisation

Eigene Mittel der Organisation sind:

a) **alle Einnahmen aus Gebühren und sonstigen Quellen sowie Rücklagen der Organisation;**

b) **die Mittel des Pensionsreservefonds, die als zweckgebundenes Sondervermögen der Organisation zur Sicherung ihres Versorgungssystems durch die Bildung angemessener Rückstellungen behandelt werden.**

Artikel 42

Haushaltsplan

(1) **Der Haushaltsplan** der Organisation **ist nach Maßgabe allgemein anerkannter, in der Finanzordnung festgelegter Rechnungslegungsgrundsätze auszugleichen.** Falls erforderlich, können Berichtigungs- und Nachtragshaushaltspläne festgestellt werden.

(2) ***Streichen***

(3) *wird (2) - Text unverändert*

Artikel 50
Finanzordnung

Die Finanzordnung bestimmt insbesondere:

- a) die Art und Weise der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie der Rechnungslegung und Rechnungsprüfung;
- b) die Art und Weise sowie das Verfahren, nach denen die in Artikel 37 vorgesehenen Zahlungen und Beiträge sowie die in Artikel 41 vorgesehenen Vorschüsse von den Vertragsstaaten der Organisation zur Verfügung zu stellen sind;
- c) die Vorschriften über die Verantwortung der Anweisungsbefugten und der Rechnungsführer sowie die entsprechenden Kontrollmaßnahmen;
- d) die Sätze der in den Artikeln 39, 40 und 47 vorgesehenen Zinsen;
- e) die Art und Weise der Berechnung der nach Artikel 146 zu leistenden Beiträge;
- f) Zusammensetzung und Aufgaben eines Haushalts- und Finanzausschusses, der vom Verwaltungsrat eingesetzt werden soll.

Artikel 50
Finanzordnung

Die Finanzordnung bestimmt insbesondere:

- a) - f) *Unverändert*
- g) **die dem Haushaltsplan und den jährlichen Finanzausweisen zugrunde zu legenden Rechnungslegungsgrundsätze.**